

# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

## Satzung der AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „AG 725 Jahre Oberelspe e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Lennestadt-Oberelspe

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Heimatgedankens, der Denkmalpflege und des Landschafts- und Umweltschutzes in Lennestadt-Oberelspe und die zu Absatz 6 genannten Ortschaften.

Durch die Einbindung der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Gruppen in Oberelspe soll dieser Satzungszweck insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- b) Planung und Durchführung von Dorffesten,
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen aus Anlass von Dorfjubiläen,
- d) Erstellung und Herausgabe von Festschriften,
- e) Erhaltung des vorhandenen Landschaftsbildes,
- f) Erhaltung und Verbesserung einer natürlichen und gesunden Umwelt,
- g) Wahrung der Heimatpflege sowie Erhaltung und Aufarbeitung der Dorfgeschichte.

alle Maßnahmen bezogen auf die Ortschaften Oberelspe und die unter Absatz 6 genannten Ortschaften.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Löschgruppe Oberelspe



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

(4)  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)  
Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lennestadt, die es ihrerseits für gemeinnützige Zwecke in Oberelspe, Altenvalbert, Burbecke, Elspehusen oder Habbecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

(1)  
Mitglied des Vereins kann jeder in Oberelspe ansässige, eingetragene oder nicht eingetragene Verein werden und ferner in Oberelspe tätige vereinsähnliche Gruppen.

(2)  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

(3)  
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres, ferner durch die Auflösung des Mitgliedes, des Vereins oder vereinsähnlichen Gruppen und durch Ausschluss des Mitgliedes. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

(4)  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



Abt. Oberelspe



# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

## § 4 Beiträge und sonstige Pflichten

(1)  
Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(2)  
Jedes Mitglied erklärt sich bereit, den Vereinszweck durch Wort und Tat zu fördern und zu wahren.

## § 5 Vorstand

(1)  
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

(2)  
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes rechtsverbindlich vertreten, und zwar durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

(3)  
Zur Beratung und Unterstützung wird der Vorstand erweitert. Dem erweiterten Vorstand gehören 5 Beisitzer sowie der Ortsheimatpfleger an, Letzterer schwerpunktmäßig für den Vereinszweck zu § 2 g) dieser Satzung „Wahrung der Heimatkunde sowie Erhaltung und Aufarbeitung der Dorfgeschichte“.

(4)  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



kfd Oberelspe



## § 6 Zuständigkeit des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von Ausschüssen, die durch die Mitgliederversammlung berufen worden sind.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2)

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

## § 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

(2)

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

(3)

Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der einzelnen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in seinem Ursprungsverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

## § 8

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3)

Über jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes gewählte Vorstandsmitglied der AG 725 Jahre Oberelspe e.V. eine Stimme und jeder eingetragene oder nicht eingetragene Verein und die in Oberelspe tätigen vereinsähnlichen Gruppen, die Mitglieder in der AG 725 Jahre Oberelspe sind, jeweils zwei Stimmen, wobei jeder einzelne Vereinsvertreter nur 1 Stimme abgeben kann.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EURO,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Hautshaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung nach dem Bericht von zwei Rechnungsprüfern und Wahl von zwei Rechnungsprüfern, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist,
- e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,



Löschgruppe Oberelspe



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.



Löschgruppe Oberelspe



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)  
Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen solchen Antrag stellt.

(2)  
Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstandes, über den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer zu befinden hat.

(3)  
Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4)  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 11

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einer sonstigen Person des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

(2)  
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

(3)

# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Dörfer Oberelspe, Altenvalbert, Burbecke, Elsperhusen oder Habbecke zu verwenden hat.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Löschgruppe Oberelspe



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.



Abt. Oberelspe



## § 13

### Datenschutzregelungen

(1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2)

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

(3)

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

(4)

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.

(5)

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins auf denen das Mitglied abgebildet ist im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage oder in Festzeitschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht



Löschgruppe Oberelspe



kfd Oberelspe



Kapellenverein  
Altenvalbert e.V.





# AG 725 Jahre Oberelspe e.V.

1279 - 2004

an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung  
zulässig.

LenneStadt-Oberelspe, 12.04.2019

